

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1958

Nummer 20

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung; RdErl. 13. 2. 1958, Paßwesen; hier: Zweite Ergänzung und Änderung der „Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen“. S. 269.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen;

hier: Zweite Ergänzung und Änderung der „Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen“

RdErl. d. Innenministers v. 13. 2. 1958 —
I C 3/13-38.11.12.15

Die Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen vom 1. 10. 1956 (MBI. NW. S. 2007) i. d. F. des RdErl. v. 4. 2. 1957 (MBI. NW. S. 269) wird wie folgt geändert:

A. Paßverordnung — PaßVO —

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. e:

1. In Nr. „4 a. Frankreich einschl. Andorra“ wird auf der dritten Zeile zwischen „(GMBI. S. 592)“ und dem Wort „genannten“ eingefügt:
„oder im RdSchr. d. BMI v. 3. 12. 1957 (GMBI. S. 596)“.
2. In Nr. „6. Italien“ wird zwischen dem Wort „Italien“ und der Hinweisklammer eingefügt:
„einschl. San Marino“.
3. In Nr. „11. Niederlande“ werden in der Hinweisklammer hinter der Zahl 71 das Komma und die Zahl 227 gestrichen und zwischen der Zahl 71 und der Schlußklammer eingefügt:
„und 1957 S. 127.“
Der gesamte Text (Abs. 1 und 2) wird durch folgenden Text ersetzt:
„Deutsche Staatsangehörige können mit gültigen Heimatpässen (Reisepaß, Seefahrtbuch, Rheinschifferpaß, Diplomatenpaß, Dienstpäß, Kinderausweis, Sammelpaß) ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes sichtsvermerkfrei in die Niederlande einreisen, auch wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beabsichtigt ist.“
4. In Nr. „12. Österreich“ sind in der Hinweisklammer die Jahreszahl „1954“ und die Seitenzahl „212“ durch die Jahreszahl „1957“ und die Seitenzahl „245“ zu ersetzen.
Der gesamte Text (Abs. 1 und 2) wird durch folgenden Text ersetzt:
„Deutsche und österreichische Staatsbürger als Inhaber eines der in Art. 1 und 2 des Abkommens vom

8. 6. 1957 genannten Ausweise können sichtsvermerkfrei in das Gebiet des jeweils fremden Staates einreisen, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist und — für Deutsche — der Aufenthalt in Österreich drei Monate nicht übersteigt.

Erforderliche Sichtsvermerke werden gebührenfrei erteilt.

Die Vorschriften über den Aufenthalt von Ausländern in jedem der beiden Staaten bleiben unberührt.“

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. f Abschn. a:

1. Die Nr. „3. Äthiopien“ wird gestrichen.
2. In Nr. „5. Brasilien:“ wird der Text gestrichen und folgender eingefügt:
„Die Inhaber gültiger deutscher Diplomatenpässe und Dienstpässe sind vom Sichtsvermerkszwang befreit.
Den Inhabern anderer deutscher Nationalpässe werden gebührenfreie Visa erteilt, und zwar
a) Transitvisa mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen;
b) Aufenthaltsvisa mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 180 Tagen für
aa) Touristen,
bb) Wissenschaftler, Professoren und Schriftsteller, die zu Kulturzwecken nach Brasilien reisen,
cc) Geschäftsreisende,
dd) Künstler, Sportler und ähnliche;
c) Aufenthalts-Sondervisa mit einer Gültigkeitsdauer von länger als 180 Tagen für
aa) Studierende
bb) Personen, die mit Zustimmung der brasilianischen Regierung mit Studienreisen beauftragt sind, und
cc) unter Vertrag stehende Techniker und Professoren.“

Einwanderer und sonstige Deutsche, die sich ständig in Brasilien niederlassen oder dort einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit nachgehen, ohne sich ständig niederlassen zu wollen, benötigen ein Dauervisum bzw. ein Dauer-Sondervisum. Diese Visa werden nicht gebührenfrei ausgestellt.

Außer den oben genannten erteilen die brasilianischen Konsulate gebührenfrei Visa mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten. Diese Visa sind ebenfalls

Aufenthaltsvisa und unterscheiden sich von den oben unter Abs. 2 Buchst. b) genannten nur durch ihre kürzere Gültigkeitsdauer."

3. In Nr. „10. Ecuador:" werden in der 3. bis 5. Zeile die Worte „beiderseits" bis „einreisen" gestrichen. An ihre Stelle treten die Worte „und des RdSchr. d. BMI v. 23. 5. 1957 (GMBL S. 199) gebührenfrei."
4. In Nr. „12. Großbritannien und Nordirland:" wird
 - a) im Abs. 1 auf der fünften Zeile hinter dem Wort „einreisen" das Komma durch einen Punkt ersetzt. Die Worte „wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt" werden gestrichen. An ihrer Stelle wird eingefügt: „Wenn eine Arbeitsaufnahme beabsichtigt ist, muß bei der Einreise den britischen Paßkontrollbeamten eine Arbeitsgenehmigung des britischen Ministry of Labour vorgezeigt werden, andernfalls die Einreise verweigert wird."
 - b) im Abs. 4 auf der zweiten Zeile zwischen den Worten „Gibraltar" und „einreisen" eingefügt: „und nach der Insel Malta"
 - c) dem Abs. 5 folgender Satz angefügt:
„Die Ausreise bedarf einer besonderen Genehmigung; sie ist mindestens 21 Tage vor dem Ausreisetermin beim Bezirkskommissariat zu beantragen."
5. In Nr. „13. Indien:" wird der Text gestrichen. Folgender Satz tritt an dessen Stelle:
„Sichtvermerke werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gebührenfrei erteilt (GMBL 1957 S. 209)."
6. In Nr. „16. Irland:" werden in der zweiten und dritten Zeile die Worte „der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt und" gestrichen (GMBL 1957 S. 525).
7. Nr. „17. Island:" erhält folgende neue Fassung:
„Deutsche sowie Inhaber von Reiseausweisen nach dem Londoner oder Genfer Abkommen, die von deutschen Behörden ausgestellt sind, können sichtvermerkfrei nach Island einreisen, wenn sie nicht beabsichtigen, dort eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben. Soweit hiernach noch Sichtvermerke erforderlich sind, werden sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gebührenfrei ausgestellt."
8. In Nr. „18. Japan:" wird der erste Absatz wie folgt neu gefaßt:
„Inhaber gültiger deutscher Nationalpässe dürfen sichtvermerkfrei nach Japan einreisen, wenn der Aufenthalt nicht länger als sechs Monate dauert und nicht beabsichtigt ist, eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Gewerbetreibender auszuüben. Von der Aufenthaltsbefristung auf sechs Monate sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen ausgenommen (GMBL 1957 S. 525)."
9. In Nr. „21. Kolumbien:" wird der Text gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:
„Deutsche mit gültigem Heimatpaß und einem internationalen Zeugnis über die Pockenschutzimpfung können für die Dauer von 3 Monaten sichtvermerkfrei nach Kolumbien einreisen. Im übrigen wird auf das RdSchr. d. BMI v. 3. 12. 1957 (GMBL S. 608) verwiesen."
10. Zwischen Nr. „25. Libyen" und Nr. „26. Mexiko" wird eingefügt:
„25 a. Marokko: Deutsche Touristen und Geschäftsleute, die sich nicht länger als 3 Monate in Marokko aufhalten wollen, können sichtvermerkfrei einreisen."
11. In Nr. „28. Pakistan:" wird der Text durch folgende Fassung ersetzt:
„Deutsche mit gültigem Heimatpaß und Inhaber eines von deutschen Behörden auf Grund des Londoner oder Genfer Abkommens ausgestellten Reiseausweises können sichtvermerkfrei nach Pakistan einreisen. Der Reiseausweis muß die Rückkehrberechtigung in die Bundesrepublik Deutschland enthalten und im Zeitpunkt

der Einreise noch mindestens 4 Monate gültig sein. Im übrigen ist das RdSchr. d. BMI v. 13. 12. 1957 (GMBL S. 609) zu beachten."

12. Der Nr. „30 a. Peru:" wird angefügt:
„Deutsche, die sich nicht länger als 90 Tage in Peru aufhalten wollen, können sichtvermerkfrei einreisen. Bei der Einreise muß den Grenzbehörden eine internationale Bescheinigung über Pockenimpfung sowie eine nichtübertragbare Rückfahrkarte einer Flug- oder Schiffahrtsgesellschaft vorgelegt werden."
13. Der Nr. „38 Uruguay:" wird folgender Text angefügt:
„Deutsche Touristen, Professoren, Wissenschaftler, Künstler, Sportler und Vertreter der Religionsgesellschaften sowie Firmenvertreter, Geschäftsreisende, Angestellte, Techniker und Spezialarbeiter, die einen Vertrag mit einem uruguayischen Unternehmen abgeschlossen haben, können sichtvermerkfrei für die Dauer von 3 Monaten nach Uruguay einreisen (näheres s. GMBL 1957 S. 585)."

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. f Abschn. b:

1. Der Nr. „1. Afghanistan:" wird folgender Text angefügt:
„Sichtvermerke werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gebührenfrei erteilt (RdSchr. d. BMI v. 6. 7. 1957 — GMBL S. 275 —)."
2. Zwischen Nr. „1. Afghanistan:" und Nr. „2. Bolivien" wird eingefügt: Nr. „1 a. Äthiopien".
3. In Nr. „10. Spanien:" wird hinter Abs. 1 folgender Abs. 2 eingeschaltet:
„Deutsche erhalten Sichtvermerke mit einjähriger Nutzungsfrist für einmalige oder mehrmalige Ein- und Ausreisen mit einer Aufenthaltsberechtigung von jeweils bis zu drei Monaten."
Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
4. Zwischen Nr. „10. Spanien:" und Nr. „11. Venezuela" wird eingefügt: Nr. „10 a. Süd-Korea: Der Sichtvermerk zur Einreise nach Süd-Korea ist ca. 1 bis 2 Monate vor der Einreise beim Commanding General, United States Army Forces Far East (Advance), APO, 500 c/o Post Master, San Francisco, California, ATTN: AGMI (Travel Branch) zu beantragen. Das Koreanische Visum wird nach Auskunft in Tokio von der dortigen Koreanischen Mission erteilt."
5. Bei Nr. „11. Venezuela:" wird folgender Text angefügt:
„Sichtvermerke werden den Staatsangehörigen beider Länder zu ermäßigter Gebühr, im Fall einer Erholungsreise gebührenfrei erteilt (GMBL 1957 S. 585)."

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. f Abschn. c:

1. In Nr. „8." ist der Text von „Korea" bis „erteilt." zu streichen.
2. Zwischen Nr. „10. Nepal" und Nr. „11. Polen" wird eingefügt: Nr. „10 a. Nord-Korea"

B. Paßgebührenverordnung — PaßgebVO —

Zu § 6 Abschn. b Nr. 6:

Abs. bb wird gestrichen.

C. Allgemeine Verwaltungsvorschriften — AVV —

Zu § 1:

1. Vor Abschn. a wird folgender neuer Abschn. a eingefügt:
„Die Aufgaben der Paßbehörden nehmen wahr
 - a) die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 10 000 Einwohnern (§ 52 Abs. 3 Satz 1, erster Halbsatz, OBG),
 - b) die amtsfreien Gemeinden und Ämter mit weniger als 10 000 Einwohnern, die durch Verordnung über die Bestimmung von Paßbehörden v. 13. Februar 1958 (GV. NW. S. 49) dazu bestimmt sind (s. § 52 Abs. 3 Satz 2 OBG),

- c) die Landkreise für die nicht unter a) und b) aufgeführten amtsfreien Gemeinden und Ämter (§ 52 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz, OBG).

Die Behörden, die hiernach die Aufgaben der Paßbehörden wahrnehmen, sind in der Anlage 6 namentlich aufgeführt. Bei Bemessung der Einwohnerzahl wurde gem. § 1 Buchst. c der Ersten Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 17. Dezember 1957 (GV. NW. S. 281) die anlässlich der Wohnungszählung vom 25. 9. 1956 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1957 fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde gelegt.

Die Paßbehörden zu a) und b) nehmen ihre Aufgaben als örtliche, die Paßbehörden zu c) als Kreisordnungsbehörden wahr. Gemäß § 1 Abs. 3 OBG sind deshalb, soweit gesetzliche Sondervorschriften fehlen oder eine abschließende Regelung nicht enthalten, die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes anzuwenden. Wegen der Einweisung der neuen Paßbehörden in ihre Aufgaben wird auf den RdErl. v. 28. 11. 1957 (MBl. NW. S. 2392) verwiesen. Aufsichtsbehörden sind gem. § 7 Abs. 1 und 2 OBG für die Paßbehörden in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden für die übrigen Paßbehörden die Regierungspräsidenten. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister. Der Umfang der Aufsichtsbefugnisse ergibt sich aus den §§ 8 bis 11 OBG. Das Weisungsrecht des § 9 Abs. 2 Buchst. b OBG wird jedoch ergänzt durch die in § 4 PaßG niedergelegte Befugnis der Bundesregierung unter bestimmten Voraussetzungen Einzelanweisungen zu erteilen."

2. Die bisherigen Abschn. a und b werden Abschn. b und Abschn. c.
3. In Abschn. b (neu) Abs. 2 Unterabs. 5 wird der zweite Satz gestrichen.

Zu § 3:

1. In Abschn. c ist in der zweiten und dritten Zeile das Wort „Künstlernamen“ zu streichen, hinter dem Wort „Adelsbezeichnungen“ ein Komma zu setzen und sind die Worte „akademische Grade, Schriftsteller-, Künstler- oder Artistennamen“ einzufügen.
2. Dem Abschn. c wird folgender zweiter Abs. angefügt:
„Die Berechtigung zur Führung eines Pseudonyms (Schriftsteller- o. ä. Namen) ist auf Verlangen der Paßbehörde durch Vorlage einer Bestätigung eines der nachgenannten Fachverbände nachzuweisen:
für bildende Künstler (Maler, Bildhauer usw.) der Wirtschaftsverband bildender Künstler Nordrhein-Westfalen e. V., Köln, Merlowstraße 24;
für Schriftsteller und Dichter der Westdeutsche Autorenverband, Siegburg, Am Trerichsweiher 17;
für Bühnengehörige (Schauspieler, Opernsänger usw.) die Genossenschaft Deutscher Bühnengehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Birkenstraße 84;
für Musiker der Verband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Inselstraße 27;
für Filmschauspieler die Deutsche Filmunion, München 15, Landwehrstraße 7—9.“
3. In Buchst. d wird der Text gestrichen.
4. Buchst. e erhält folgende neue Fassung:

„In der Berufsspalte ist zur möglichst genauen Kennzeichnung des Paßinhabers der tatsächlich ausgeübte Beruf einzutragen. Aus demselben Grunde ist bei Beamten neben der Eintragung der Amts- oder Dienstbezeichnung auf das Dienstverhältnis hinzuweisen, z. B. „Ministerialrat im Bundesdienst“ oder „Oberinspektor im Landesdienst“.

Wenn sich das Dienstverhältnis aus der Amts- oder Dienstbezeichnung selbst ergibt, wie beispielsweise „Stadtrechtsrat“ oder „Wachtmeister im Bundesgrenzschutz“, so kann es dabei bewenden.

Bei Soldaten ist gem. RdErl. d. BMVtdg. v. 5. 9. 1956 (VMBi. S. 59) neben dem Dienstgrad der Zusatz „der Bundeswehr“ einzutragen, z. B. „Unteroffizier der Bundeswehr“ oder „Hauptmann der Bundeswehr“.

5. Buchst. f erhält folgende neue Fassung:

„Mit dem Paßantrag ist ein der Nr. 7 entsprechendes Lichtbild einzureichen. Lichtbilder, die eine Schwester des Deutschen Roten Kreuzes oder der den nachgenannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Schwesternschaften in ihrer Schwesterntracht darstellen, sind auch dann zuzulassen, wenn die zur Tracht gehörige Haube getragen wird.“

1. Arbeiterwohlfahrt, Hauptausschuß e. V., Bonn
2. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt (Main)
3. Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hauptgeschäftsstelle Bethel.“

Zu § 4:

In Abschn. a wird auf der 3. Zeile hinter den Worten „die Zahl der“ das Wort „ausgestellten“ eingefügt und die Nrn. 1 bis 5 werden durch folgenden Text ersetzt:

- „1. Reisepässe insgesamt
(Einzel- und Familienpässe) . . .
davon für durchreisende Deutsche aus der SBZ . . .
2. Fremdenpässe . . .
3. Reiseausweise für Flüchtlinge . . .
4. Kinderausweise . . .
5. Sammellisten . . .
6. Donauschifferausweise . . .
7. Temporary Travel Documents
a) beantragt . . .
b) ausgestellt . . .“

Zu § 10:

Dem Buchst. b werden folgende Sätze angefügt:

„Darüber hinaus empfiehlt es sich, einen Merkzettel folgenden Inhalts in den Familienpaß einzulegen:

„Zur Beachtung!

Kinder, die in diesen Reisepaß eingetragen sind, müssen sich nach Vollendung des 15. Lebensjahres beim Grenzübertritt durch einen eigenen Reisepaß oder einen Bundespersonalausweis ausweisen.“

Die Eintragung eines entsprechenden Stempelabdruckes in den Reisepaß ist im Hinblick auf § 3 Nr. 6 unzulässig.“

Zu § 12:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Paßanträge werden, sofern Landkreise Aufgaben der Paßbehörden wahrnehmen, in der Regel über die örtlich zuständige Meldebehörde anzubringen sein. Es kann sich jedoch auch für die Paßbehörden in den Gemeinden empfehlen, die Paßanträge von ihren Meldestellen entgegennehmen zu lassen, da sie in der Regel den Paßantrag vor seiner Bearbeitung durch das Paßamt an Hand der Meldekartei zu überprüfen haben (vgl. zu § 15 Buchst. a).“

2. Abs. 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Verzichten die Paßbehörden der Landkreise in unbedenklichen Fällen auf das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers, so können sie den ausgestellten Paß durch die Meldebehörde bzw. die Meldestelle aushändigen lassen.“

3. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Paßbehörden der Landkreise haben die Ausstellung eines Passes (Paßersatzpapiers) der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen, soweit sie nicht durch die Aushändigung des Passes von der Ausstellung Kenntnis erhält.“

4. Folgende Abs. werden angefügt:

„Schriftliche oder zu Protokoll gegebene Anträge auf Erteilung eines Passes oder Sichtvermerks können nach Ablauf von zwei Jahren nach Ausstellung des Passes oder Sichtvermerks vernichtet werden, wenn sie nicht gesammelt als Paß- oder Sichtvermerksregister im Sinne des § 4 dienen. Nach Ablauf der gleichen Frist können auch die Beilagen, wie z. B. Ermittlungsakten

über die Unbedenklichkeit der Paßausstellung sowie Zustimmungserklärungen der gesetzlichen Vertreter und der zuständigen Paßbehörde, vernichtet werden.

Die Paß- und Sichtvermerksregister sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt, wenn

- a) die Register in Buchform geführt werden, am Tage der letzten Eintragung;
- b) die Register in Form einer Kartei geführt werden, zu der die Paß- und Sichtvermerksanträge oder besondere Karteiblätter verwandt werden, für jeden Antrag bzw. für jedes Karteiblatt mit dem Tage der Paßausstellung oder Sichtvermerkserteilung."

Zu § 15:

1. In Abschn. a wird im dritten Abs. der zweite Satz gestrichen.
2. In Abschn. b erhält Abs. 3 folgende Fassung:

"Die Paßbehörden sollen sich nur in den Fällen mit den Polizeibehörden in Verbindung setzen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Buchst. a PaßG erfüllt sind. Die Polizeibehörden werden die Anfrage erforderlichenfalls an das Landesamt für Verfassungsschutz weiterleiten. In diesem Falle erhält die Paßbehörde vom Landesamt für Verfassungsschutz die erwünschten Stellungnahmen."

Dem Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Mit RdErl. v. 6. 3. 1957 — I E 3/4 La 315 a 2/56 — hat der Finanzminister die Ausgleichsämter angewiesen, den zuständigen Paßbehörden die Namen von Darlehnsnehmern bzw. deren Bürgen bekanntzugeben, bei denen der Verdacht besteht, daß sie sich ihrer Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausgleichsfond durch Auswanderung entziehen wollen. Das Ausgleichsamt ist sofort zu benachrichtigen, falls eine der bekanntgegebenen Personen einen Paß beantragt."

Abs. 5 wird gestrichen.

3. Abschn. c erhält folgende Fassung:

"Bei Prüfung der Versagungsgründe nach § 7 Abs. 1 Buchst. b PaßG soll eine Stellungnahme der Polizeibehörde nur dann eingeholt werden, wenn Anhaltspunkte (z. B. Suchvermerke im Melderegister auf Grund von Ausschreibungen im deutschen Fahndungsbuch, Pressemeldungen) dafür vorhanden sind, daß Gründe der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung der Paßerteilung entgegenstehen. Bleiben dennoch Zweifel, so ist die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft einzuholen."

4. In Abschn. f Nr. 1 wird der Text unter aa und bb wie folgt neu gefaßt:

- aa) Bei bestehender Ehe müssen beide Elternteile der Ausstellung eines Passes für ein minderjähriges eheliches Kind zustimmen. Können sich die Eltern nicht einigen, so ist die Entscheidung des Vaters maßgebend, es sei denn, daß vom Vormundschaftsgericht die Personensorge der Mutter, einem Pfleger oder einem Vormund übertragen ist. In diesem Falle ist die Zustimmung der Mutter bzw. des Pflegers oder des Vormundes erforderlich.
- bb) Bei geschiedener oder für nichtig erklärter Ehe ist die Zustimmung des Elternteils erforderlich, dem die Sorge für die Person des Kindes durch das Vormundschaftsgericht übertragen ist. Ist die Personensorge einem Pfleger oder Vormund übertragen, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

Zu § 21:

Abschn. b Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Paß kann einmal oder mehrmals, jedoch nur bis zur Gesamtgeltungsdauer von 10 Jahren verlängert werden. Soweit der Paß gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise v. 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) i. d. F. des Gesetzes v. 25. Dezember 1954 (BGBl. I S. 508) als Inlandsausweis benutzt wird, ist er grundsätzlich vor Ablauf der Geltungsdauer der Paßbehörde zur Verlängerung vorzulegen. Im übrigen wird auf Nr. 23 Ziff. 2 der Allge-

meinen Anordnung zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 25. 1. 1952 (MBL. NW. S. 149) verwiesen."

Zu § 23:

Abschn. a wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Entziehung eines Passes erfolgt durch Ordnungsverfügung, bei deren Erlaß die Formvorschriften des § 20 OBG zu beachten sind. Notfalls sind die Zwangsmittel der §§ 60 und 61 VwVG. NW. (GV. NW. 1957 S. 216) anzuwenden."

Zu § 25:

In Abschn. a ist die Hinweisklammer in den Zeilen 3 und 4 zu streichen und dafür zu setzen:

"(vgl. §§ 20 Abs. 3 und 27 OBG)".

Zu § 27:

1. In Abschn. a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Das gilt nicht für Personen, denen der Aufenthalt im Bundesgebiet verboten ist."

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Voraussetzungen des § 27 sind vom Paßbewerber glaubhaft zu machen. Die Ausstellung eines Fremdenpasses erfolgt im Benehmen mit der Ausländerbehörde. Vor Aushändigung ist die Aufenthaltserlaubnis (§ 2 AuslPolVO) einzutragen. Ein etwa im Besitz des Ausländers befindlicher anderer Paß ist einzuziehen. Auf Ausstellung eines Fremdenpasses besteht kein Rechtsanspruch. Der Besitz eines Fremdenpasses allein berechtigt nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet."

Zu § 35:

In Abschn. b wird das Wort „Saudi“ durch das Wort „Saudisch“ ersetzt.

Zu § 36:

1. Abschn. a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"Das Permit to reenter the United States (US-Reentry-Permit) sowie die US-Alien Registration Card (kleine grüne Ausweiskarte mit Lichtbild) sind als Paßersatz (an Stelle eines Fremdenpasses) zugelassen. US-Reentry Permits werden für die Wiedereinreise in die USA nach einer Abwesenheit von mehr als 12 Monaten ausgestellt, während für die Wiedereinreise in die USA nach einer kürzeren Abwesenheit die US-Alien Registration Card ausgestellt wird. Da die Alien Registration Card keinen Raum für die Anbringung von Sichtvermerken bietet, sind die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den USA angewiesen worden, Sichtvermerke auf einem besonderen Blatt zu erteilen."

2. In Abschn. b wird der Text gestrichen.

Zu § 40:

In Abs. 1 Buchst. d Nr. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

"Rheinschifferpässe sind Nationalpässe und Reiseausweise für ausländische Flüchtlinge nach dem Londoner oder Genfer Abkommen, die von den Behörden der Anliegerstaaten und Belgiens ausgestellt worden sind und die auf der ersten Seite oder auf der Titelseite mit einem besonderen dreisprachigen Vermerk (Stempel) folgenden Musters versehen sind:"

Die Sätze 4 bis 5 werden durch folgende Fassung ersetzt:

"Diesen dreisprachigen Vermerk erhalten nur Schiffsführer, die das Rheinschifferpatent oder einen entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen, ihre Familienangehörigen sowie Angehörige der Schiffsmannschaft und deren Familienmitglieder, die Angehörige oder Inhaber von Reiseausweisen für ausländische Flüchtlinge eines der genannten Staaten sind."

Zu § 41:

Bei Buchst. a Nr. 1 wird hinter „Spanien“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und „Tschechoslowakei“ angesetzt (GMBl. 1957 S. 596).

Zu § 42:

Bei Abschn. b wird

1. im Abs. 2 zwischen den Worten „Belgien,“ und „Finnland“ das Wort „Dänemark,“ eingefügt und im Abs. 3 der Text von „Dänemark“ bis „Anlaß;“ gestrichen;
2. im Abs. 3 dem Text unter „Großbritannien und Nordirland“ folgender Satz angefügt:
„Die Behörden des Protektorates Zansibar erkennen Sammelisten nur unter den im RdSchr. d. BMI v. 1. 7. 1955 (GMBL. S. 321) aufgeführten Voraussetzungen an.“

Zu § 43:

In Abschn. a Abs. 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Diejenigen Staaten, die das Genfer- oder das Londoner- oder beide Abkommen unterzeichnet haben, sind im GMBL. 1957 S. 583 bekanntgemacht worden.“

Der letzte Satz in Abschn. a Abs. 1 wird gestrichen.

Zu § 45:

In Abschn. c wird der Text gestrichen.

Zu § 47:

In Abschn. b wird der Text gestrichen.

Zu § 48:

Abs. 2 bis Abs. 8 werden gestrichen. Hinter Abs. 1 wird folgender Text angefügt:

„Das Verfahren zur Erteilung von Einreisesichtvermerken für Verwandtenbesuche aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, Polen, der Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien und Ungarn ist wie folgt geregelt:

- a) Erteilung von Einreisesichtvermerken in Polen und den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet.

Die deutschen Staatsangehörigen, deutschen Volkszugehörigen oder polnischen Staatsangehörigen, die aus Polen oder den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten zum Besuch ihrer Verwandten in das Bundesgebiet einreisen wollen, übersenden ihren Angehörigen im Bundesgebiet zwei Paßbilder. Die Angehörigen beantragen unter Vorlage der Paßbilder die Ausstellung der für die Erteilung des Einreisesichtvermerks erforderlichen Bescheinigungen (vgl. Anlage 5) bei der Ausländerbehörde ihres Wohnortes. Die Ausländerbehörde versieht die Bescheinigung mit dem Paßbild des Sichtvermerkbewerbers und stempelt es ab. Sie übergibt dem Angehörigen die Bescheinigung und fordert ihn auf, sie dem Sichtvermerkbewerber in Polen oder den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten durch die Post zu übersenden. Der Sichtvermerkbewerber reicht die Bescheinigung beim Permit Office in Warschau, ul. Piekna 3, ein, das ihm einen sog. Promissory Letter (Sichtvermerksversprechen) erteilt. Auf Grund des Promissory Letter erhält der Sichtvermerkbewerber, der noch nicht im Besitz eines polnischen Passes und des polnischen Ausreisesichtvermerks ist, die Reisepapiere bei der zuständigen polnischen Behörde. Die Reisepapiere legt er dem Permit Office mit dem Promissory Letter zur Eintragung des Einreisesichtvermerks vor. Die Ausländerbehörde übersendet die Durchschrift der von ihr ausgestellten Bescheinigung, die mit dem 2. Lichtbild versehen ist, an die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Ausländerzentralregister — Köln, Ludwigstraße 2.

Sichtvermerkbewerber, die im Besitz von deutschen Staatsangehörigkeitsurkunden sind, erhalten die Ein-

reisesichtvermerke durch das Permit Office ohne Vorlage der ausländerbehördlichen Bescheinigung. Das Gleiche gilt für die Erteilung von Einreisesichtvermerken bei Todesfällen von Angehörigen.

- b) Erteilung von Einreisesichtvermerken in der Tschechoslowakei, in Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet. Die deutschen Staatsangehörigen, deutschen Volkszugehörigen oder Ausländer, die aus der Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien oder Ungarn zum Besuch ihrer Verwandten in das Bundesgebiet einreisen wollen, stellen bei dem zuständigen Bureau de Circulation pour l'Allemagne (vgl. Anlage 3) einen formularmäßigen Antrag auf Erteilung eines Einreisesichtvermerks.

Das Bureau de Circulation pour l'Allemagne fordert den Sichtvermerkbewerber zu einer persönlichen Vorsprache auf und weist ihn darauf hin, daß es zweckmäßig sei, seinen Angehörigen im Bundesgebiet 2 Paßbilder zu übersenden. Die Angehörigen beantragen unter Vorlage der Paßbilder die Ausstellung der für die Erteilung des Einreisesichtvermerks erforderlichen Bescheinigung bei der Ausländerbehörde ihres Wohnortes. Die Ausländerbehörde versieht die Bescheinigung mit dem Paßbild des Sichtvermerkbewerbers und stempelt es ab. Sie übersendet die Bescheinigung — ohne besonderes Anschreiben — unmittelbar durch die Post an die Französische Botschaft in Deutschland unter der Anschrift „Bureau de Circulation pour l'Allemagne“, Bad Godesberg, Gottfried-Kinkel-Straße 8. Die Französische Botschaft leitet die Bescheinigung unverzüglich an das zuständige Bureau de Circulation pour l'Allemagne in der Tschechoslowakei, in Rumänien, Bulgarien oder Ungarn weiter. Dieses benachrichtigt den Sichtvermerkbewerber, daß er den Einreisesichtvermerk erhalten kann.

Die Ausländerbehörde übersendet die Durchschrift der von ihr ausgestellten Bescheinigung, die mit dem 2. Lichtbild versehen ist, an die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Ausländerzentralregister —.

Sichtvermerkbewerber, die im Besitz von deutschen Staatsangehörigkeitsurkunden oder von Temporary Travel Documents sind, erhalten die Einreisesichtvermerke durch das zuständige Bureau de Circulation pour l'Allemagne ohne Vorlage der ausländerbehördlichen Bescheinigung. Das gleiche gilt für die Erteilung von Einreisesichtvermerken bei Todesfällen von Angehörigen.

Bei der von den Ausländerbehörden nach den ausländerbehördlichen und paßrechtlichen Bestimmungen vorzunehmenden Prüfung ist darauf zu achten, ob unter sicherheitsmäßigen Gesichtspunkten Bedenken gegen die Einreise und den Aufenthalt der Sichtvermerkbewerber im Bundesgebiet bestehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei einem Teil der Sichtvermerkbewerber um deutsche Staatsangehörige handeln wird, obwohl sie sich durch ausländische Pässe oder Fremdenpässe ausweisen. In diesen Fällen findet nach § 9 Abs. 1 i. Verb. mit § 7 Abs. 3 des Paßgesetzes die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Buchst. a des Paßgesetzes keine Anwendung.“

Zu § 72:

Der Text erhält vom Ende der 8. Zeile ab folgende Fassung:

„S. 1469), 12. 8. 1955 (MBL. NW. S. 1641), 12. 10. 1955 (MBL. NW. S. 1987) sowie der RdErl. v. 9. 10. 1957 (n. v.) — I C 3:13—38.83 —.“

Zu Anlage 2:

Die bisherige Anlage 2 wird durch folgende Zusammenstellung ersetzt:

**Zusammenstellung
der bisher bekannt gewordenen ausländischen Vorschriften über die Einreise und Rückkehr
von Fremdenpaßinhabern**

(RUSCH, d. RMI v. 28. 10. 1957 — VI B5 — 166 A 217)

Land	1	2	3	4
		Unter welchen Bedingungen kann der Inhaber eines ausländischen Fremdenpasses in das Ausstellungsland (Spalte 1) zurückkehren?	Unter welchen Bedingungen kann der Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten deutschen Fremdenpasses in das Land (Spalte 1) einreisen?	Unter welchen Bedingungen kann der Inhaber eines von einer ausländischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fremdenpasses nach Ausreise in das Gastland (Spalte 1) zurückkehren?
Afghanistan		An Stelle von Fremdenpässen werden Reiseausweise gem. Genfer Konvention mit zur Ausreise ausgestellt. Sie berechtigen nicht zur Rückkehr.	Einreisevermerk erforderlich.	Wie Spalte 3.
Ägypten		In dem Fremdenpaß muß ein Wiedereinreisevermerk eingetragen sein, der nach Mitteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird.	Einreisevermerk erforderlich.	Wiedereinreisevermerk erforderlich. Voraussetzung: Aufenthaltserlaubnis.
Andorra		Wiedereinreisevermerk erforderlich.	Einreisevermerk durch die zuständige französische Auslandsvertretung erforderlich.	Wie Spalte 3.
Argentinien		Wiedereinreisevermerk erforderlich.	Einreisegenehmigung erforderlich.	Rückreisegenehmigung erforderlich.
Äthiopien		Einreisevermerk und bei einem Aufenthalt von länger als 7 Tagen Ausreisevermerk erforderlich.	Einreisevermerk erforderlich, der von der Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der Rückflugkosten abhängig gemacht wird, sofern kein Arbeitsvertrag vorliegt oder es sich nicht um Vertreter bekannter Firmen handelt.	Wie Spalte 3.
Australien		Es ist ein Wiedereinreisevermerk erforderlich, der als „Reentry Visa“ oder als „Letter of Authority to return to Australia in place of Reentry Permits“ vom Department of Immigration erteilt wird.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Wie Spalte 2.
Belgien		Rückkehr innerhalb der Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses für politische Flüchtlinge (hellblauer Einband) möglich. Bei russischen Flüchtlingen (Fremdenpaß mit blau-grauem Einband) u. a. Personen (Fremdenpaß mit rosa Einband) muß ein Wiedereinreisevermerk eingetragen sein.	Einreisevermerk erforderlich.	Wiedereinreisevermerk erforderlich.
Birma		Wiedereinreisevermerk erforderlich.	Einreisevermerk für Birma und Wiedereinreisevermerk für die Bundesrepublik Deutschland erforderlich.	Wiedereinreisevermerk erforderlich.

1	2	3	4
Bolivien	Bestimmungen über Fremdenpässe sind nicht vorgesehen. Personen, die ohne gültigen Reisausweis nach Bolivien eingereist sind und sich einen solchen nicht beschaffen können, erhalten u. U. einen Salvo-Conducto. Für die Rückkehr ist eine Rückreiseerlaubnis des Einwanderungsministeriums (permiso de reintegro) und ein Wiedereinreisichtvermerk (visación de reintegro) erforderlich. Für Ausländer mit festem Wohnsitz in Bolivien genügt jedoch der Wiedereinreisichtvermerk (visación de reintegro). Im einzelnen gilt folgendes: a) Bei Bolivianern von Geburt und bei eingebürgerten Bolivianern ist eine Rückkehr jederzeit möglich. Es ist jedoch ein Wiedereinreisichtvermerk erforderlich. b) Bei Personen ausländischer Staatsangehörigkeit mit ständigem Wohnsitz in Bolivien, die im Besitz von internationalen Reisepässen sind, ist eine Rückkehr zu jeder gewünschten Zeit nach vorheriger Genehmigung des Einwanderungsministeriums möglich. Wiedereinreisichtvermerk ist erforderlich. c) Bei Ausländern ohne Wohnsitz in Bolivien gilt folgendes: Einreise aus jedem Land des amerikanischen Kontinents ist ohne vorherige Genehmigung des Einwanderungsministeriums möglich. Es ist jedoch ein Sichtvermerk erforderlich. Bei Einreisen aus anderen Kontinenten ist eine vorherige Genehmigung des Einwanderungsministeriums und ein Sichtvermerk erforderlich. d) Eine Rückkehr von Personen mit ständigem Wohnsitz in Bolivien, die aus politischen oder anderen Gründen nicht im Besitz eines ordnungsmäßigen PASSES sind u. mit Fremdenpässen (Salvoconductos) reisen, ist möglich, wenn dieselben Formalitäten wie bei Inhabern von internationalen Pässen erfüllt werden. e) Für die Rückkehr von Personen ohne ständigen Wohnsitz in Bolivien, die aus politischen oder anderen Gründen nicht im Besitz eines ordnungsgemäßen PASSES sind und mit Fremdenpässen (Salvoconductos) reisen, gelten die gleichen Formalitäten wie unter c).	Einreiseerlaubnis (permiso de ingreso) und Einreisichtvermerk (visación de ingreso) erforderlich. Bedingungen: siehe Spalte 2 unter b) und c).	Wie Spalte 2) b, c und d.

1	2	3	4
Britisch-Ostafrika (Tanganjika, Zansibar)	Ausländer, gleich welcher Staatsangehörigkeit, aus dem amerikanischen Kontinent bedürfen in ihrer Eigenschaft als Touristen, Reisende mit bestimmtem Ziel oder Transitreisende keiner Erlaubnis des Einwanderungsministeriums. Bei Einreisen aus anderen Kontinenten ist vorherige Erlaubnis des Einwanderungsministeriums durch ein telegrafisches Gesuch über ein bolivianisches Konsulat erforderlich. Besondere Rückkehrerlaubnis erforderlich (Re-entry-Paß). Eine Sonderregelung für Reisende mit Fremdenpässen besteht nicht.		
Brasilien	Brasilianische Fremdenpässe enthalten weder Rückkehrklausel noch Wiedereinreisichtvermerk. Voraussetzung für die Rückkehr ist die Daueraufenthaltskarte. Letztere wird nachgewiesen durch die Carteira de Identidade para Estrangeiro oder durch einen entsprechenden Stempelauftrag im Paß.	Einreise ohne Schwierigkeiten gemäß den einschlägigen Vorschriften der brasilianischen Gesetzgebung möglich.	Wie Spalte 2.
Ceylon	Wiedereinreisichtvermerk bei Rückkehr innerhalb der Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses nicht erforderlich. Er wird jedoch erteilt, wenn er für die Einreise in ein anderes Land gefordert wird.	Einreisichtvermerk einer britischen Vertretung in der Bundesrepublik erforderlich.	Wiedereinreisichtvermerk bei Dauer-Aufenthaltskarte oder bei Rückkehr innerhalb der befristeten Aufenthaltskarte nicht erforderlich.
Chile	Inhaber von chilenischen Fremdenpässen können zurückkehren, wenn diese mit einer Rückkehrgenehmigung (carta de regreso) von einjähriger Gültigkeit und auf Grund dieser Rückkehrgenehmigung von einer zuständigen chilenischen Vertretung in Deutschland mit einem Einreisichtvermerk versehen sind.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Wie Spalte 2.
Costa Rica	Staatenlose benötigen einen vom "Departamento de Migracion" ausgestellten Ausreisichtvermerk mit Rückkehrerlaubnis.	Einreisichtvermerk erforderlich.	entfällt durch die Angaben in Spalte 2.
Dänemark	Aus- und Wiedereinreisichtvermerk erforderlich. Höchstdauer der Rückkehrfrist 2 Jahre.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Rückkehr auf Grund eines Aus- und Wiedereinreisichtvermerks des dänischen Reichspolizeichens möglich. In Ausnahmefällen kann der Sichtvermerk durch dänische Auslandsvertretungen erteilt werden.

1	2	3	4
Dominikanische Republik	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt; lediglich die internationalen Reiseausweise nach dem Londoner Abkommen vom 15. 10. 1946. Ansässige Ausländer, die das Land verlassen haben, benötigen eine vom Sicherheitsdienst ausgestellte Wiedereinreiseerlaubnis, die das Recht auf Rückkehr ohne konsularischen Sichtvermerk innerhalb 1 Jahres gewährt. Wiedereinreisevermerk erforderlich. Wiedereinreisevermerk erforderlich.	Einreise unter Beachtung der gültigen Visa-bestimmungen möglich.	Bei ordnungsgemäßer Aufenthaltserlaubnis mit gültiger Wiedereinreiseerlaubnis Rückkehr möglich. Bei zeitlich begrenzter Aufenthaltserlaubnis oder bei Aufenthalt als Tourist Beachtung der gültigen Visa-bestimmungen erforderlich.
Ecuador Finnland	Die französischen Behörden fertigen drei Arten von Reiseausweisen für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit aus, und zwar a) Titre d'Identité et de Voyage. Der Inhaber benötigt zur Ausreise und Wiedereinreise einen Sichtvermerk (visa aller et retour). b) Certificat d'Identité et de Voyage pour les Réfugiés provenant d'Allemagne (application du décret du 17.9.1936). Der Inhaber dieses Reiseausweises ist zur Rückkehr nach Frankreich innerhalb der Geltungsdauer des Ausweispapiers berechtigt. Ein Ausreise- und Wiedereinreisevermerk (visa aller et retour) wird nicht gefordert. c) Passeport NANSEN Der Inhaber dieses Reiseausweises ist zur Rückkehr nach Frankreich innerhalb der Geltungsdauer des Ausweispapiers berechtigt. Ein Ausreise- und Wiedereinreisevermerk (visa aller et retour) wird nicht gefordert. Flüchtlinge aus Deutschland und spanische Flüchtlinge, die im Besitz eines von einer französischen Behörde ausgestellten NANSEN-Passes oder eines "Certificat d'Identité et de Voyage pour Réfugiés provenant d'Allemagne" sind, dürfen also ohne Wiedereinreisevermerk nach Frankreich zurückkehren. Hierbei handelt es sich nicht um eine gesetzliche Regelung, sondern um eine im September 1947 aufgenommene Verwaltungspraxis. Diese Erleichterungen gelten nur im Reiseverkehr mit dem französischen Mutter-	Einreisevermerk erforderlich. Wiedereinreisevermerk und finnischer Einreisevermerk erforderlich. Der deutsche Fremdenpaß muß eine ausgearbeitete Rückkehrklausel enthalten. Falls diese fehlt, wird ein Einreisevermerk der Bundesrepublik Deutschland gefordert. Von der Geltungsdauer der Rückkehrklausel bzw. des Wiedereinreisevermerks werden bei Erteilung des französischen Einreisevermerks zwei Monate als Sicherheitsfrist in Abzug gebracht.	Wiedereinreisevermerk erforderlich. Wie Spalte 3. Fremdenpässe werden von der Deutschen Diplomatischen Vertretung in Paris nicht ausgestellt.

1	2	3	4
Griechenland	land und Algerien. Sie gelten nicht für Flüchtlinge in Marokko, Tunis und den französischen Gebieten in Übersee. Wiedereinreisevermerk und besondere Rückkehrerlaubnis erforderlich.	Rückkehrklausel erforderlich. Ein Sichtvermerk wird jedoch nur erteilt, nachdem vorher über das griechische Außenministerium bei der Direktion der Fremdenpolizei Rückfrage gehalten wurde, ob die betreffende Person in Griechenland als erwünscht zu betrachten sei bzw. ob über die betreffende Person nichts Nachteiliges bekannt ist. Einreisevermerk erforderlich.	Die Fremdenpässe müssen den Vermerk „avec droit de retour“ enthalten.
Großbritannien	Wiedereinreisevermerk (Re-Entry Permit) erforderlich.		Sichtvermerk erforderlich. Zu bemerken ist, daß ein britisches Visum hier keinen unbefristigten Anspruch auf Einreise gewährt. Der Paßkontrollbeamte (Immigration Officer) ist bei der Überprüfung berechtigt, jedem Fremden die Landung zu versagen, falls hinreichende Gründe vorliegen. Wie Spalte 3.
Guatemala	Rückkehr innerhalb der im sogen. Reiseausweis festgesetzten Frist, die bis zu einem Jahr bemessen sein kann. Bei mehr als zweijähriger Abwesenheit geht das Aufenthaltsrecht verloren. Mit Wiedereinreisevermerk versehen. Reiseausweise brauchen von guatemaltekischen oder konsularischen Vertretungen im Auslande nicht mehr visiert zu werden.	Von deutschen Behörden im In- oder Ausland ausgestellte Fremdenpässe werden wie Nationalpässe behandelt und müssen vor der Einreise nach Guatemala von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter im Auslande visiert werden.	
Haiti	Rückkehr innerhalb der im „Permit de Retour“ festgesetzten Frist. Ausstellungsdatum darf nicht mehr als 12 Monate zurückliegen. Haitianischer Konsul im Ausland erteilt Rückreisevisum (Visa de Retour), falls Fremdenpaßinhaber haitianische Aufenthaltserlaubnis (Permit de Séjour) besitzt.	Einreisevermerk erforderlich.	Wie Spalte 3, falls keinen Wohnsitz in Haiti; wie Spalte 2, falls in Haiti wohnhaft. Letztere Möglichkeit nur in Ausnahmefällen, da Staatenlose durch haitianische Behörden einen Fremdenpaß erhalten.
Honduras	Rückkehr innerhalb der im Reiseausweis „Nansen-Certificates“ festgesetzten Frist. Diese Ausweise brauchen nicht mehr visiert zu werden. Dagegen müssen alle anderen Reisepapiere, auch hondurensische Reisepässe, vor Antritt der Rückreise nach Honduras durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter Honduras' im Auslande visiert werden.	Von deutschen Behörden im In- und Ausland ausgestellte Fremdenpässe werden wie Nationalpässe behandelt und müssen bei der Einreise bzw. Rückkehr nach Honduras visiert werden.	Wie Spalte 3.

1	2	3	4
Hongkong	Rückkehr mit einem von den zuständigen britischen Behörden ausgestellten Fremdenpaß auf Grund eines Re-Entry-Permit möglich. Letzteres wird nur unter gewissen Voraussetzungen erteilt. Entscheidung hierüber wird von Fall zu Fall durch den Immigration Officer getroffen.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses. Die Entscheidung über den Einreiseantrag trifft der Immigration Officer.	Wie Spalte 2.
Indien	Besondere Bedingungen werden Inhabern von Fremdenpässen zur Rückkehr nicht auferlegt. Die allgemeinen üblichen Voraussetzungen (gültiges Visum, Beachtung der Steuer- und Registrierungsvorschriften) müssen erfüllt sein.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.
Indonesien	Die Inhaber von Fremdenpässen unterliegen den für Ausländer geltenden Einwanderungsbestimmungen.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.
Irak	Inhaber eines irakischen Fremdenpasses können nur auf Grund eines von den innerirakischen Behörden oder von einem irakischen Konsulat einem Ausländer ausgestellt für eine einzige Reise und nur für die Dauer eines Jahres gültigen „Laissez-Passer“ nach Irak zurückkehren.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich, der ein Jahr gültig sein muß.	Wie Spalte 2.
Iran	Es gibt keine iranischen Fremdenpässe.	Einreise- und Rückreisichtvermerk (Gültigkeitsdauer nur für beschränkte Zeit), durch iranischen Ministerrat erforderlich.	Wie Spalte 3.
Island	Fremdenpässe werden bei der Einreise nach Island wie gewöhnliche Reisepässe behandelt. Es wird lediglich eine schärfere Kontrolle dahingehend ausgeübt, daß die Gültigkeitsdauer des Passes nicht überschritten wird.		
Italien	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisichtvermerk, der mindestens 3 Monate nach dem Aufenthalt in Italien noch gültig sein muß, erforderlich.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.
Japan		Die Einreise nach Japan mit einem deutschen Fremdenpaß ist nicht möglich. Erforderlich ist ein von der zuständigen japanischen Auslandsvertretung ausgestellter Reisesausweis, der einen Sichtvermerk enthalten muß.	Vor der Ausreise aus Japan muß in dem Fremdenpaß ein „Re-Entry-Permit“ eingetragen werden.
Jemen	Es gibt keine jemenitischen Fremdenpässe.	Bestimmungen hierüber liegen nicht vor. (Im Zweifel Einreisichtvermerk).	Wie Spalte 3.

1	2	3	4
Jugoslawien	Jugoslawische Fremdenpässe mit einer Geltungsdauer von 6-12 Monaten werden mit jugoslawischen Ausreise- und Wiedereinreisegewerkschaften versehen. Diese Sichtvermerke werden in der Regel mit einer der Gültigkeit des Fremdenpasses entsprechenden Geltungsdauer ausgestellt.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Sofern die Person ihren ständigen Wohnsitz in Jugoslawien hat, erhält sie in der Regel einen Ausreise- und Wiedereinreisegewerkschaftsvermerk.
Kanada	Der kanadische Fremdenpaß (Certificate of Identity) ist nur als Ausweis zur Identifizierung des Inhabers ohne Rückkehrrecht anzusehen. Bei der Erteilung der Rückkehrgenehmigung wird unterschieden zwischen: a) Inhabern, die länger als 5 Jahre ansässig sind und damit das canadian domicile erworben haben und b) Fremdenpaßinhabern ohne canadian domicile.	Rückreisegenehmigung erforderlich.	Fremdenpässe der deutschen Auslandsvertretungen werden in gleicher Weise anerkannt wie ein Fremdenpaß einer in Deutschland behörde. Ein deutscher Fremdenpaß wurde bisher in Kanada noch nicht ausgestellt, da Personen, die aus irgendwelchen Gründen keinen Nationalpaß erhalten können, falls sie rechtmäßig eingewandert sind, jederzeit einen kanadischen Fremdenpaß ausgestellt bekommen.
Kolumbien	Für das an Stelle der bisherigen Beihilfspässe vom Außenministerium herausgegebene „Reisedokument“ liegt die Neuregelung im einzelnen noch nicht fest.	Ein Einreisegewerkschaftsvermerk kann unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die erforderlichen Bedingungen (Vorlage von Amtszeugnis, Führungszeugnis und Hin- und Rückreisebillet) erfüllt sind. Genaue Überprüfung nach Zweckmäßigkeitsgrundsätzen bleibt in jedem einzelnen Fall vorbehalten.	Es gelten die Bestimmungen wie in Spalte 3; vorausgesetzt, daß es sich um einen Wiedereinreisegewerkschaftsvermerk für einen bereits früher in Kolumbien Ansässigen handelt.
Korea	Wiedereinreisegewerkschaftsvermerk erforderlich.	Einreisegewerkschaftsvermerk erforderlich.	Grundsätzlich ist eine Rückkehr nicht möglich.
Libanon	Wiedereinreisegewerkschaftsvermerk erforderlich.	Einreisegewerkschaftsvermerk und Wiedereinreisegewerkschaftsvermerk, dessen Gültigkeitsdauer mindestens 6 Monate beträgt, erforderlich.	Wiedereinreisegewerkschaftsvermerk erforderlich.
Liberia	Die Palastelle des Department of State in Monrovia stellt 3 Arten von Fremdenpässen aus: a) das Travel Document für Flüchtlinge, b) das Laissez Passer für Staatenlose, c) das Reentry Permit für Ausländer. Wiedereinreisegewerkschaftsvermerk ist erforderlich.	Einreisegewerkschaftsvermerk erforderlich.	Wiedereinreisegewerkschaftsvermerk erforderlich. Die Erteilung eines Sichtvermerks durch den libanesischen Konsul erfolgt auf Grund einer Ermächtigung durch das Department of State in Monrovia.
Liechtenstein	Wiedereinreisegewerkschaftsvermerk erforderlich.	Einreisegewerkschaftsvermerk erforderlich. Voraussetzung: Wiedereinreisegewerkschaftsvermerk nach Deutschland. Fremdenpolizei verlangt finanzielle Sicherung des Aufenthalts. Bei Arbeitsaufnahme Nachweis des Arbeitgebers, daß berufliche Tätigkeit im liechtensteinischen Interesse liegt. Aufenthaltserlaubnis ist hiervon abhängig.	Wiedereinreisegewerkschaftsvermerk erforderlich.

1	2	3	4
Luxemburg	Hat der Inhaber einen Fremdenpaß (Titre d'identité et de voyage), ist Wiedereinreiserechtvermerk notwendig. Besitzt er eine luxemburgische "Fremdenkarte" (Carte d'identité d'étranger), dann ist ein Rückreisevisum nicht erforderlich. In diesem Fall kann Rückreise erfolgen, sofern die ununterbrochene Abwesenheit aus dem Großherzogtum eine Dauer von 4 Monaten nicht überschritten hat.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpases.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpases.
Marokko	Wiedereinreiserechtvermerk erforderlich.	Einreiserechtvermerk erforderlich.	Wiedereinreiserechtvermerk erforderlich.
Mexiko	Jeder Fremde, der nicht Besucher oder Tourist ist, muß den Status als "immigrante" oder "immigrado" haben. Der Status als Immigrante setzt voraus: Wartezeit von 5 Jahren, davon höchstens 18 Monate außer Landes (die ersten 2 Jahre 90 Tage pro Jahr). Immigrado: darf jederzeit das Land verlassen, aber nicht länger als 2 aufeinanderfolgende Jahre oder mehr als 5 Jahre innerhalb von 10 Jahren. Wenn der Status im Fremdenpaß vermerkt ist, kann der Inhaber ohne weiteres nach Mexiko wieder einreisen. Falls der Betreffende kein "immigrante" oder "immigrado" ist, also sich nur vorübergehend in Mexiko aufhalten will, ist ein Touristen- oder Besuchervisum erforderlich. Unabhängig von der Art des Pases genügt für die Wiedereinreise von immigrantes oder immigrados die Vorlage eines gültigen "Documento migratorio unico de inmigrante." Die Antragsteller dürfen nicht länger als zwei Jahre außer Landes bleiben.		
Neuseeland	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt. Staatenlose erhalten ein Certificate of Identity mit einem Reentry-permit bis zur Höchstdauer von 18 Monaten, das während der Gültigkeitsdauer zur Rückkehr berechtigt.	Das Department of Labour entscheidet über Einreise. Gültigkeitsdauer des Fremdenpases und Wiedereinreiserechtvermerk sind nicht entscheidend, sondern die Gründe der Reise, die bei Staatenlosen besonders eingehend geprüft werden.	Inhaber des Fremdenpases erhält gleichzeitig ein Certificate of Identity, das mit dem neuseeländischen Reentry-permit versehen werden kann.
Niederlande	Wiedereinreiserechtvermerk erforderlich.	Einreiserechtvermerk und Wiedereinreiserechtvermerk erforderlich. Letzterer muß mindestens 1 Monat länger gültig sein als die beabsichtigte Aufenthaltsdauer in den Niederlanden.	Aufenthaltsurlaubnis und Wiedereinreiserechtvermerk erforderlich. Voraussetzung ist ein entsprechend langfristiger deutscher Sichtvermerk zur Rückkehr nach Deutschland.
Norwegen	Fremdenpässe sind in Norwegen unbekannt. An ihre Stelle tritt der "Identitäts- und Reiseausweis". Innerhalb der Gültigkeits-	Einreiserechtvermerk erforderlich. In Einzelfällen werden besondere Bedingungen gestellt.	Aufenthaltsurlaubnis und Wiedereinreiserechtvermerk erforderlich.

1	2	3	4
	dauer dieses Dokuments kann der Inhaber ohne Sichtvermerk nach Norwegen zurückkehren. Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge können ohne Sichtvermerk nach Norwegen zurückkehren, solange der Reiseausweis für die Rückreise nach Norwegen gültig ist.		
Österreich	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Wie Spalte 3.
Panama	Die Bedingungen sind auf dem jeweiligen Fremdenpaß von Fall zu Fall angegeben.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Bei Wohnsitz in Panama, Wiedereinreisegenehmigung erforderlich.
Pakistan	a) Inhaber von „Emergency Certificates“ können ohne Sichtvermerk und besondere Erlaubnis nach Pakistan zurückkehren. b) Inhaber von „Certificates of Identity“ benötigen zur Rückkehr nach Pakistan einen Sichtvermerk. c) Inhaber von „Refuges Travel Documents“ können innerhalb der Geltungsdauer dieses Dokuments ohne Sichtvermerk und besondere Erlaubnis nach Pakistan zurückkehren.	Einreisichtvermerk erforderlich, der spätestens 3 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Reisepasses erlischt.	Wie Spalte 3.
Paraguay	Fremdenpässe werden in der Regel nur ausgestellt, wenn der Inhaber seit mindestens 2 Jahren in Paraguay ansässig ist. Anspruch auf Rückkehr hat der Inhaber eines Fremdenpasses nur, wenn dieser mit einem Wiedereinreisichtvermerk versehen ist.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Der Inhaber eines von der Gesandtschaft in Asuncion ausgestellten Fremdenpasses kann einen Sichtvermerk zur Wiedereinreise nach Paraguay erhalten, wenn er dort ansässig ist.
Peru	Rückkehr von Inhabern peruanischer Fremdenpässe auf Grund der vom Außenministerium ausgestellten Ficha de Reingreso möglich. Die Einreisegenehmigung ist nicht mit dem Paß verbunden, 1 Jahr gültig, kann verlängert werden.	Einreisegenehmigung wird nur ausnahmsweise erteilt bei Befürwortung einer angesehenen Person des Gastlandes.	Wie Spalte 2, wenn der Inhaber in Peru ansässig ist.
Philippinen	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt; lediglich die von der Bundesrepublik Deutschland als Pafersatz anerkannten Travel Affidavits. Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.	Einreisichtvermerk und Rückkehrberechtigung erforderlich.	Wie Spalte 3.
Portugal	Fremdenpässe (Titulo de viagem = Titre de voyage) werden durch das portugiesische Innenministerium ausgestellt. Die Rückkehrerlaubnis ist auf dem Fremdenpaß in Form eines Vermerks angebracht, aus welchem der Zeitpunkt ersichtlich ist, bis zu welchem der Wiedereinreisichtvermerk nach Portugal durch das Portugiesische Konsulat in Hamburg erteilt wird.	Einreisichtvermerk (durch das portugiesische Generalkonsulat in Hamburg) erforderlich.	Vor Ausstellung des Fremdenpasses ist bei der internationalen Fremdenpolizei die Rückkehrerlaubnis einzuholen. Die Frist für das Rückkehrvisum beträgt im allgemeinen zwei Monate. Erforderlich ist ein Visum des Portugiesischen Generalkonsulats in Hamburg.

1	2	3	4
Salvador	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt.	Einreisestichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisestichtvermerk erforderlich.
Schweden	Wiedereinreisestichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisestichtvermerk erforderlich. Der Fremdenpaß muß zwei Monate länger gültig sein als der Aufenthalt in Schweden dauern wird.	Wiedereinreisestichtvermerk erforderlich.
Schweiz	Der von der Polizeibehörde des Departements ausgestellte Paß für Ausländer berechtigt den Inhaber zur jederzeitigen Rückkehr in die Schweiz innerhalb seiner Gültigkeitsdauer ohne besonderes Rückreisevisum. Der Identitätsausweis berechtigt den Inhaber nur mit einem Rückreisevisum der zuständigen kantonalen oder der eidgenössischen Fremdenpolizei zur Rückkehr in die Schweiz. Dasselbe gilt für die Nansen-Ausweise. Der Inhaber eines gemäß dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 ausgestellten Reiseausweises ist berechtigt, innerhalb der auf Seite 5 des Ausweises eingetragenen Frist oder der Gültigkeitsdauer eines allfälligen Rückreisevisums einer Fremdenpolizeibehörde in die Schweiz zurückzukehren.	Einreisestichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisestichtvermerk erforderlich.
Spanien	Staatenlose können sich in Spanien ohne Reisepässe aufhalten. Für Auslandsreisen werden durch die spanischen Polizeibehörden Fremdenpässe in der Paßbuchform der spanischen Nationalpässe ausgestellt. Diese tragen auf Seite 1 einen roten Stempel „SPECIAL“ und weitere Stempel auf Seite 9 und 10. Spanische Fremdenpässe werden jeweils nur für eine Auslandsreise ausgestellt und können nicht verlängert werden. Der Geltungsbereich wird jeweils auf das Reiseziel beschränkt. Reisen nach Rußland und dessen Satellitenstaaten werden nicht genehmigt. Die Reise muß innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Ausstellung des Passes angetreten werden. Die Geltungsdauer beträgt im Höchstfall 3 Monate gerechnet vom Tage der Ausreise. Bei Überschreitung der Frist ist die Einreise nur mit besonderer Genehmigung der Direccion General de Seguridad in Madrid möglich.	Einreisestichtvermerk erforderlich, vor dessen Erteilung die Genehmigung der Direccion General de Seguridad einzuholen ist. Ferner müssen die Fremdenpässe eine Aufenthalts-erlaubnis und einen Wiedereinreisestichtvermerk tragen. Die Geltungsdauer des spanischen Stichtvermerks hält sich innerhalb der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis und der Einreisegenehmigung.	Es besteht kein Unterschied zwischen Inhabern von National- und Fremdenpässen. Bei Auslandsreisen ist bei der zuständigen spanischen Polizeibehörde die sogenannte „Salida“ zu beantragen.
Südafrikanische Union	Wiedereinreisestichtvermerk (Re-Entry-Permit) erforderlich.	Einreisestichtvermerk erforderlich, der nur bei Vorliegen eines deutschen Wiedereinreisestichtvermerks erteilt wird.	Ausstellung von Fremdenpässen durch deutsche Vertretungen in der Südafrikanischen Union nicht möglich.

1	2	3	4
Syrien	Besitz von „Laissez-Passers“ mit dem Vermerk „et pour le séjour en Syrie“ und ein Vermerk über die Rückkehrberechtigung notwendig.	Einreisevisum erforderlich.	Wiedereinreisevisum erforderlich, der von der „Direction Générale de la Police et de la Sûreté“ ausgestellt wird.
Thailand	Thailändische Fremdenpässe (Emergency certificates) berechtigen nur dann zur Rückkehr, wenn sie mit einem Re-Entry-Visa versehen sind. Praktisch werden Re-Entry-Visas Inhabern von Emergency Certificates nicht gewährt.	Einreisevisum erforderlich.	Es wird vor der Ausreise eine Genehmigung der thailändischen Einwanderungsbehörde benötigt, auf Grund deren die thailändischen Auslandsvertretungen ein Einreisevisum erteilen.
Türkei	Zur Einreise von Staatenlosen (Heimatlosen), Inhabern von Nansenpässen und Reiseausweisen (Affidavit, Laissez-passer usw.) und anderen derartigen Reiseausweisen ist die Erlaubnis des Innenministeriums erforderlich. Transitvisum wird ohne Erlaubnis des Innenministeriums erteilt, wenn Einreisevisum des Ziel- oder Wiedereinreisevisums des Herkunftslandes vorliegt.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.
Uruguay	Inhaber von uruguayischen Fremdenpässen benötigen eine Rückreiseerlaubnis (Permiso de Reingreso). Diese wird mit einer Höchstdauer von 3 Jahren auf Antrag von der Einwanderungsbehörde in Montevideo ausgestellt.	Einreisevisum zum vorübergehenden (90 Tage) oder dauernden Aufenthalt erforderlich. Bei dauerndem Aufenthalt wird eine Rückreiseerlaubnis zur Wiedereinreise gefordert.	In Uruguay ansässigen Personen werden vom Außenministerium Fremdenpässe ausgestellt. Die Ausstellung von Fremdenpässen durch die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland an Personen mit Daueraufenthalt in Uruguay ist unerwünscht. Bei vorübergehender Ausreise wird zur Wiedereinreise eine Rückreiseerlaubnis verlangt.
Venezuela	Inhaber von venezolanischen Fremdenpässen (Pasaporte de Emergencia) müssen im Besitz eines Rückreisevermerks und außerdem eines Rückreisevermerks sein, das vom Innenministerium ausgestellt wird und den Inhaber zum Erhalt eines Sichtvermerks bei einer venezolanischen Vertretung in dem Land, das er aufsucht, berechtigt.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpässes.	Einreisevisum erforderlich, der auf Grund eines Rückkehrvermerks oder Rückkehrschreibens erteilt wird.
Vereinigte Staaten von Amerika	Die USA stellen keine Fremdenpässe aus. Im Reiseverkehr mit der BRD sind die Rückkehrerlaubnis (Re-Entry-Permit) und die Alien Registration Card als Paßersatz anerkannt. Rückkehrmöglichkeit nur innerhalb der Geltungsdauer der Ausweise.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpässes.	Entfällt durch die Angaben in Spalte 2.
Uganda (Kenya)	Eine Sonderregelung für Reisende mit Fremdenpässen besteht im Gebiet Uganda nicht. Die Entscheidung über den Einreisecantrag trifft der Principal Immigration Officer.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.

Zu Anlage 3:

Die Anschriften der Dienststellen in Bulgarien, Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn ändern sich wie folgt:

(Bulgarien) Bureau de Circulation pour l'Allemagne auprès de la Légation de France 29, ul. Oboriché Sofia

(Ungarn) Bureau de Circulation pour l'Allemagne 18, Ady Endre Utca, Budapest

(Tschechoslowakei) Bureau de Circulation pour l'Allemagne 18, Stepanska Prague

(Rumänien) Bureau de Circulation pour l'Allemagne auprès de la Légation de France 15, Strada Biserica Amzei Bucarest

Die Zeile „Saargebiet“ wird gestrichen.

Zu Anlage 5:

Die Anlage wird durch folgendes Vordruckmuster ersetzt:

Anlage 5

**Ausländerbehördliche Bescheinigung
zur Vorlage beim**

Bureau de Circulation pour l'Allemagne in Sofia, Bukarest, Budapest, Prag *) Permit Office in Warschau *)

Der/Die

geboren am in

wohnhaft in
Straße **)

beabsichtigt mit folgenden Familienangehörigen:

.....
.....
.....

nachgenannte Verwandte im Bundesgebiet zu besuchen:

Vor- und Zuname

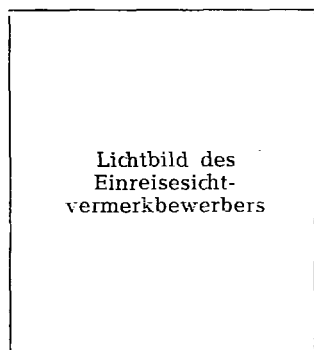
wohnhaft in

Verwandtschaftsverhältnis

Gegen die Erteilung eines Einreisesichtvermerks für die Einreise in das Bundesgebiet werden Einwendungen nicht erhoben.

Reisefrist Wochen Monate *)

Die besondere Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet für einen längeren Aufenthalt als 3 Monate wird — nicht — zugesichert.



(L. S.)

....., den 195.....
Ausländerbehörde

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Anschrift in der Sprache des Landes, in dem der Einreisesichtvermerkbewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu Anlage 6:

Die bisherige Anlage fällt fort.

An ihre Stelle tritt folgende neue **Anlage 6**.

Anlage 6

Verzeichnis der Paßbehörden im Land Nordrhein-Westfalen

Die Aufgaben der Paßbehörden werden von nachstehenden amtsfreien Gemeinden, Ämtern und Landkreisen wahrgenommen:

Regierungsbezirk Aachen

1. kreisfreie Stadt Aachen
2. **Lk. Aachen**
3. Alsdorf, Stadt
4. Eschweiler, Stadt
5. Stolberg (Rhld.), Stadt
6. Würselen, Stadt
7. Eilendorf
8. Höngen
9. Kohlscheid
10. Merkstei
11. Kornelimünster, Amt
12. **Lk. Düren**
13. Düren, Stadt
14. Langerwehe, Amt
15. **Lk. Erkelenz**
16. Erkelenz, Stadt
17. Hüchelhofen-Ratheim
18. Wegberg
19. Erkelenz, Amt
20. **Lk. Jülich**
21. Jülich, Stadt
22. Aldenhoven, Amt
23. Linnich, Amt
24. **Lk. Monschau**
25. **Lk. Schleiden**
26. **Selkantkreis
Geilenkirchen-Heinsberg**
27. Geilenkirchen, Stadt
28. Teveren
29. Ubach-Palenberg
30. Baesweiler, Amt
31. Immendorf-Würm, Amt
(Sitz Immendorf)

Regierungsbezirk Arnsberg

32. kreisfreie Stadt Bochum
33. kreisfreie Stadt Castrop-Rauxel
34. kreisfreie Stadt Dortmund
35. kreisfreie Stadt Hagen
36. kreisfreie Stadt Hamm (Westf.)
37. kreisfreie Stadt Herne
38. kreisfreie Stadt Iserlohn
39. kreisfreie Stadt Lüdenscheld
40. kreisfreie Stadt Lünen
41. kreisfreie Stadt Siegen
42. kreisfreie Stadt Wanne-Eickel
43. kreisfreie Stadt Wattenscheid
44. kreisfreie Stadt Witten
45. **Lk. Altena**
46. Altena, Stadt
47. Plettenberg, Stadt
48. Werdohl, Stadt
49. Halver, Amt
50. Kierspe, Amt
51. Lüdenscheld, Amt
(Sitz Lüdenscheld, Stadt)
52. Meinerzhagen, Amt
53. **Lk. Arnsberg (nicht Paßbehörde)**
54. Arnsberg, Stadt
55. Balve, Amt
56. Freienohl, Amt
57. Hüsten, Amt
(Sitz Neheim-Hüsten)
58. Sundern (Sauerland), Amt

59. Warstein, Amt

60. **Lk. Brilon**
61. Brilon, Stadt
62. Bigge, Amt
63. Niedermarsberg, Amt

Ennepe-Ruhr-Kreis (nicht Paß- behörde) (Sitz Schwelm)

64. Ennepetal, Stadt
65. Gevelsberg, Stadt
66. Hattingen, Stadt
67. Herbede, Stadt
68. Herdecke, Stadt
69. Schwelm, Stadt
70. Wetter (Ruhr), Stadt
71. Blankenstein, Amt
72. Breckerfeld, Amt
73. Haßlinghausen, Amt
74. Hattingen, Amt
75. Volmarstein, Amt

Lk. Iserlohn (nicht Paßbehörde)

76. Hohenlimburg, Stadt
77. Letmathe, Stadt
78. Menden, Stadt
79. Schwerte, Stadt
80. Ergste, Amt
81. Hemer, Amt
82. Menden, Amt
83. Westhofen, Amt

84. **Lk. Lippstadt**
85. Geseke, Stadt
86. Lippstadt, Stadt
87. Erwitte, Amt
88. Rüthen, Amt

Lk. Meschede (nicht Paßbehörde)

89. Bestwig, Amt
(Sitz Velmede)
90. Eslohe, Amt
91. Fredeburg, Amt
92. Meschede, Amt
(Sitz Meschede, Stadt)
93. Schmallenberg, Amt
94. Serkenrode, Amt
(Sitz Schliprüthen)

95. **Lk. Olpe**
96. Olpe, Stadt
97. Attendorn, Amt
98. Bilstein, Amt
(Sitz Grevenbrück)
99. Kirchhundem, Amt
100. Olpe, Amt

Lk. Siegen (nicht Paßbehörde)

101. Hilchenbach, Stadt
102. Burbach, Amt
103. Eiserfeld, Amt
(Sitz Nierschelden)
104. Ferndorf, Amt
(Sitz Kreuztal)
105. Freudenberg, Amt
106. Keppel, Amt
107. Netphen, Amt
(Sitz Niedernetphen)
108. Weidenau, Amt
109. Wilsdorf, Amt

110. **Lk. Soest**
111. Soest, Stadt
112. Werl, Stadt
113. Borgeln-Schwefe, Amt
(Sitz Soest)
114. Werl, Amt

Lk. Unna (nicht Paßbehörde)

115. Kamen, Stadt
116. Unna, Stadt
117. Fröndenberg, Amt
118. Pelkum, Amt
119. Rhynern, Amt
120. Unna-Kamen, Amt
(Sitz Unna)

121. **Lk. Wittgenstein**
122. Laasphe, Stadt
123. Berleburg, Amt
124. Laasphe, Amt

Regierungsbezirk Detmold

125. kreisfreie Stadt Bielefeld
126. kreisfreie Stadt Herford

Lk. Bielefeld (nicht Paßbehörde)

127. Gadderbaum
128. Brackwede, Amt
129. Dornberg, Amt
130. Heepen, Amt
131. Jöllenbeck, Amt
132. **Lk. Büren**
133. Salzkotten-Boke, Amt
(Sitz Salzkotten)

134. **Lk. Detmold**
135. Detmold, Stadt
136. Lage, Stadt
137. Barkhausen
138. Brokhausen
139. Dehlentrup
140. Hakedahl
141. Jerxen-Orbke
142. Leistrup-Meiersfeld
143. Niederschönhagen
144. Oberschönhagen
145. Oettern-Bremke
146. Remmighausen
147. Schönewald
148. Schmedissen
149. Spork-Eichholz
150. Valhausen bei Detmold
151. der Amtmann in Blomberg, Stadt
152. der Amtmann in Detmold, Stadt

Lk. Halle (Westf.), (nicht Paßbehörde)

153. Borgholzhausen, Amt
154. Halle (Westf.), Amt
155. Versmold, Amt
156. Werther, Amt

Lk. Herford (nicht Paßbehörde)

157. Bünde, Stadt
158. Enger (Westf.), Amt
159. Ennigloh, Amt
160. Herford-Hiddenhausen, Amt
(Sitz Herford)
161. Kirchlengern, Amt
162. Löhne, Amt
163. Rödinghausen, Amt
164. Spenge, Amt
165. Vlotho, Amt

166. **Lk. Höxter**
167. Höxter, Stadt
168. Beverungen, Amt
169. Brakel, Amt
170. Höxter, Land, Amt
171. Steinheim, Amt

- 172. Lk. Lemgo
- 173. Lemgo, Stadt
- 174. Salzuflen, Bad, Stadt
- 175. der Amtmann in Brake i. L.
- 176. der Amtmann in Schötmar, Stadt
- 177. Lk. Lübbecke
- 178. Lübbecke, Stadt
- 179. Pr. Oldendorf, Amt
- 180. Rahden, Amt

Lk. Minden (nicht Paßbehörde)

- 181. Minden, Stadt
- 182. Oeynhausen, Bad, Stadt
- 183. Dützen, Amt
- 184. Hartum, Amt
- 185. Hausberge a. d. Porta, Amt
- 186. Petershagen (Weser), Amt
- 187. Rehme, Amt
(Sitz Werste)
- 188. Windheim, Amt
(Sitz Lahde)
- 189. Lk. Paderborn
- 190. Paderborn, Stadt
- 191. Delbrück, Amt
- 192. Neuhaus, Amt

- 193. Lk. Warburg
- 194. Borgentreich, Amt
- 195. Warburg, Land, Amt
(Sitz Warburg)

Lk. Wiedenbrück (nicht Paßbehörde)

- 196. Gütersloh, Stadt
- 197. Rheda, Stadt
- 198. Wiedenbrück, Stadt
- 199. Nordrheda-Ems
- 200. Avenwedde, Amt
- 201. Herzebrock, Amt
- 202. Reckenberg, Amt
- 203. Rietberg, Amt
- 204. Verl, Amt

Regierungsbezirk Düsseldorf

- 205. kreisfreie Stadt Düsseldorf
- 206. kreisfreie Stadt Duisburg
- 207. kreisfreie Stadt Essen
- 208. kreisfreie Stadt Krefeld
- 209. kreisfreie Stadt Leverkusen
- 210. kreisfreie Stadt M.Gladbach
- 211. kreisfreie Stadt Mülheim (Ruhr)
- 212. kreisfreie Stadt Neuß
- 213. kreisfreie Stadt Oberhausen
- 214. kreisfreie Stadt Remscheid
- 215. kreisfreie Stadt Rheydt
- 216. kreisfreie Stadt Solingen
- 217. kreisfreie Stadt Viersen
- 218. kreisfreie Stadt Wuppertal

Lk. Dinslaken (nicht Paßbehörde)

- 219. Dinslaken, Stadt
- 220. Voerde (Niederrhein)
- 221. Walsum
- 222. Gahlen, Amt

Lk. Düsseldorf-Mettmann (nicht Paßbehörde)

- 223. Haan, Stadt
- 224. Heiligenhaus, Stadt
- 225. Hilden, Stadt
- 226. Kettwig, Stadt
- 227. Langenberg, Stadt
- 228. Mettmann, Stadt
- 229. Neviges, Stadt
- 230. Ratingen, Stadt
- 231. Velbert, Stadt
- 232. Wülfrath, Stadt
- 233. Erkrath, Stadt
- 234. Angerland, Amt
(Sitz Lintorf)
- 235. Gruiten, Amt
- 236. Hubbelrath, Amt

- 237. Lk. Geldern
- 238. Kevelaer, Amt
- 239. Lk. Grevenbroich
- 240. Grevenbroich, Stadt
- 241. Büderich
- 242. Wickrath
- 243. Dormagen, Amt
- 244. Lk. Kempen-Krefeld
- 245. Dülken, Stadt
- 246. Kaldenkirchen, Stadt
- 247. Kempen, Stadt
- 248. Süchteln, Stadt
- 249. Hüls
- 250. Sankt Tönis
- 251. Willich
- 252. Lk. Kleve
- 253. Goch, Stadt
- 254. Kleve, Stadt
- 255. Till, Amt
(Sitz Schneppenbaum)

- 256. Lk. Moers
- 257. Homberg (Ndrh.), Stadt
- 258. Kamp-Lintfort, Stadt
- 259. Moers, Stadt
- 260. Rheinhausen, Stadt
- 261. Neukirchen-Vluyn
- 262. Rheinkamp
- 263. Lk. Rees
- 264. Emmerich, Stadt
- 265. Wesel, Stadt
- 266. Rhein-Wupper-Kreis
- 267. Burscheid, Stadt
- 268. Hückeswagen, Stadt
- 269. Langenfeld (Rhld.), Stadt
- 270. Leichlingen (Rhld.), Stadt
- 271. Opladen, Stadt
- 272. Radevormwald, Stadt
- 273. Monheim, Amt
- 274. Wermelskirchen, Amt

Regierungsbezirk Köln

- 275. kreisfreie Stadt Bonn
- 276. kreisfreie Stadt Köln

Lk. Bergheim (Erft) (nicht Paßbehörde)

- 277. Tünnich
- 278. Bedburg, Amt
- 279. Bergheim (Erft), Amt
- 280. Buir, Amt
- 281. Elsdorf (Rhld.), Amt
- 282. Horrem, Amt
- 283. Kerpen, Amt
- 284. Königshoven, Amt

- 285. Lk. Bonn
- 286. Beuel, Stadt
- 287. Godesberg, Bad, Stadt
- 288. Rheinbach, Stadt
- 289. Bornheim, Amt
- 290. Duisdorf, Amt
- 291. Rheinbach, Amt

- 292. Lk. Euskirchen
- 293. Euskirchen, Stadt
- 294. Kuchenheim, Amt
- 295. Liblar, Amt

- 296. Lk. Köln
- 297. Brühl, Stadt
- 298. Frechen, Stadt
- 299. Hürth
- 300. Lövenich
- 301. Rondorf
- 302. Wesseling, Amt

- 303. Oberbergischer Kreis
(Sitz Gummersbach)
- 304. Gummersbach, Stadt
- 305. Waldbröl, Stadt
- 306. Rheinisch-Bergischer Kreis
(Sitz Bergisch-Gladbach)

- 307. Bensberg, Stadt
- 308. Bergisch-Gladbach, Stadt
- 309. Porz am Rhein, Stadt
- 310. Wipperfürth, Stadt
- 311. Lindlar
- 312. Overath
- 313. Rösrath
- 314. Siegkreis
(Sitz Siegburg)
- 315. Honnef, Stadt
- 316. Siegburg, Stadt
- 317. Troisdorf, Stadt
- 318. Eitorf
- 319. Hennef (Sieg)
- 320. Sieglar
- 321. Menden (Rhld.), Amt
(Sitz Siegburg-Mülldorf)
- 322. Niederkassel (Siegkreis), Amt
- 323. Oberkassel (Siegkreis), Amt
- 324. Oberpleis

Regierungsbezirk Münster

- 325. kreisfreie Stadt Bocholt
- 326. kreisfreie Stadt Bottrop
- 327. kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
- 328. kreisfreie Stadt Gladbeck
- 329. kreisfreie Stadt Münster (Westf.)
- 330. kreisfreie Stadt Recklinghausen

- 331. Lk. Ahaus
- 332. Gronau (Westf.), Stadt

- 333. Lk. Beckum
- 334. Ahlen, Stadt
- 335. Beckum, Stadt
- 336. Heessen
- 337. Liesborn-Wadersloh, Amt
(Sitz Wadersloh)
- 338. Oelde, Amt
(Sitz Oelde, Stadt)

- 339. Lk. Borken
- 340. Borken, Stadt
- 341. Heiden-Reken, Amt
(Sitz Heiden)
- 342. Liedern-Werth, Amt
(Sitz Bocholt)
- 343. Marbeck-Raesfeld, Amt
(Sitz Borken)
- 344. Rhede, Amt
- 345. Lk. Coesfeld
- 346. Coesfeld, Stadt
- 347. Dülmen, Stadt
- 348. Gescher, Amt
- 349. Lk. Lüdinghausen
- 350. Werne a. d. Lippe, Stadt
- 351. Bockum-Hövel, Stadt
- 352. Bork, Amt
- 353. Lüdinghausen, Amt
(Sitz Lüdinghausen, Stadt)

- 354. Lk. Münster
- 355. Greven, Stadt
- 356. St. Mauritz, Amt
(Sitz Münster)
- 357. Telgte, Amt
(Sitz Telgte, Stadt)
- 358. Wolbeck, Amt
(Sitz Wolbeck, Wiegbold)

Lk. Recklinghausen (nicht Paßbehörde)

- 359. Haltern, Stadt
- 360. Herten, Stadt
- 361. Westerholt, Stadt
- 362. Kirchhellen
- 363. Datteln, Amt
- 364. Haltern, Amt
- 365. Hervest-Dorsten, Amt
(Sitz Dorsten)
- 366. Marl, Amt
- 367. Waltrop, Amt

368. Lk. Steinfurt
(Sitz Burgsteinfurt)
369. Borghorst, Stadt
370. Burgsteinfurt, Stadt
371. Emsdetten, Stadt
372. Rheine, Stadt

373. Ochtrup, Amt
374. Rheine, Amt
(Sitz Rheine, Stadt)
375. Lk. Tecklenburg
376. Lengerich, Stadt
377. Bevergern, Amt

378. Ibbenbüren, Amt
(Sitz Ibbenbüren, Stadt)
379. Lk. Warendorf
380. Warendorf, Stadt

Das als Anlage zum RdErl. vom 28. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2392) veröffentlichte Verzeichnis der Paßbehörden im Land Nordrhein-Westfalen wird durch vorstehendes Verzeichnis ersetzt.

Folgende RdErl. werden aufgehoben:

RdErl. v. 4. 8. 1955 (n. v.) — I C 3/13 — 38.9550
betr.: Anerkennung von deutschen Sammelisten durch die Behörden in Ostafrika;

RdErl. v. 7. 1. 1957 (n. v.) — I C 3/13 — 38.15.17
betr.: Ausstellung von Reisepässen an Deutsche mit Wohnsitz in der SBZ;

RdErl. v. 28. 2. 1957 (n. v.) — I C 3/13 — 38.47
betr.: Eintragung des Dokortitels in die Namensspalte der Reisepässe;

RdErl. v. 15. 3. 1957 (n. v.) — I C 3/13 — 38.90
betr.: Erteilung von Einreisegesichtvermerken in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, Polen, Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet;

RdErl. v. 2. 4. 1957 (n. v.) — I C 3/13 — 38.46
betr.: Maßnahmen zum Schutze des Ausgleichsfonds gegen Verluste bei Auswanderung von Darlehnsnehmern;

RdErl. v. 5. 6. 1957 (n. v.) — I C 3/13 — 38.9531

betr.: Aufhebung des Paßzwanges für Reisen zwischen Österreich und dem Bundesgebiet;

RdErl. v. 3. 8. 1957 u. 17. 8. 1957 (n. v.) — I C 3/13 — 38.29
betr.: Statistik über ausgestellte Pässe und Paßersatzpapiere.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Paßbehörden,
Polizeibehörden.

Nachrichtlich:

An die Seemannsämler Duisburg, Düsseldorf und Köln,
Wasser- und Schifffahrtsdirektion
— Abt. Binnenschifffahrt —
Duisburg.

— MBI. NW. 1958 S. 269.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Her ausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.